

Betreff: Volksabstimmung betreffend des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Ritzing und dem Unterstützungsverein zum Erhalt der Waldschule Helenenschacht, am 29.11.2020

I N F O R M A T I O N

Sehr geehrte Bürgerinnen!
Sehr geehrte Bürger!
Liebe Jugend!

Wie sie alle bereits wissen, wurde von der SPÖ Gemeinderatsfraktion eine Volksabstimmung betreffend eines Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Ritzing und dem „Unterstützungsverein zum Erhalt der Waldschule Helenenschacht – Ritzing“ eingebracht.

Ich möchte sie persönlich über den derzeitigen Stand des Verfahrens sowie über die weitere Vorgangsweise informieren. Ich werde mich nur an Fakten halten.

Vorgeschichte

Seit über 40 Jahren gibt es die Pfadfinder in der alten Waldschule am Helenenschacht. Bis zum Jahr 2009 gab es keine Regelung für die Nutzung der Waldschule durch die Pfadfinder. Erst am 30.09.2009 wurde eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ritzing und dem Unterstützungsverein zum Erhalt der Waldschule abgeschlossen. Diese Vereinbarung beruht auf § 974 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB). Es handelt sich dabei um eine unverbindliche Bittleihe (Prekarium) bei der der Verleiher (Gemeinde Ritzing) die entlehnte Sache (Waldschule) nach **Willkür** und ohne Fristsetzung zurückfordern kann.

Seit 2013 ist Viktor PAVLU der Obmann des Unterstützungsvereins zum Erhalt der Waldschule Helenenschacht, Ritzing Bgld (ZVR: 715476047). Für die Gemeinde ist er ein verlässlicher Ansprechpartner. Laut seinen Aussagen geht es um die Absicherung der zukünftigen Planung, eine Laufzeit, die ihnen weitere Investitionen erlaubt und klare Regelungen für die genutzten Flächen beinhaltet.

Neuregelung

Den Wunsch nach einer gesetzlich einwandfreien Regelung gab es schon vor meiner Amtszeit. Anfangs wurde von einem Rechtsanwalt ein Pachtvertrag erarbeitet und mit allen Beteiligten diskutiert. Dabei konnte kein Ergebnis erzielt werden. Jetzt wurde ein Nutzungsvertrag ausgearbeitet, im Vorfeld mehrmals diskutiert, dem Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25.06.2020 zur Beschlussfassung vorgelegt und mit den Stimmen der Liste Für Ritzing (LFR) und der ÖVP beschlossen.

Auswirkung dieses Beschlusses

- Kundmachung des Beschlusses am 26.06.2020 durch Anschlag auf der Amtstafel.
- Anzeige von Gemeindemitgliedern über die Einbringung eines Antrages, auf Durchführung einer Volksabstimmung, am 03.07.2020 durch die SPÖ Gemeinderatsfraktion.
- Einbringung der dafür notwendigen Unterstützungsunterschriften, fünf v.H., am 09.07.2020.
- Am 24.07.2020, Einbringung eines schriftlichen Ersuchens an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, den Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Ritzing und dem Unterstützungsverein zum Erhalt der Waldschule Helenenschacht-Ritzing, Beschluss des Gemeinderates von Ritzing vom 25.06.2020, wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben.
- Aufforderung des Landes, Abt. 2 an die Gemeinde Ritzing, eine umfassende Stellungnahme, zu diesem Sachverhalt innerhalb von 14 Tagen abzugeben. Dieser Aufforderung wurde seitens der Gemeinde Ritzing fristgerecht entsprochen.
- Der Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung wurde mit den dafür nötigen Unterstützungsunterschriften (25 % v.H.) fristgerecht im Gemeindeamt Ritzing eingebracht.
- Die Entscheidung über den Antrag, erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 22.09.2020, nach Überprüfung der insgesamt 304 vorgelegten Unterstützungsunterschriften. Da alle gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen, wurde der Antrag einstimmig positiv entschieden.
- Die Anordnung der geforderten Volksabstimmung wurde durch Verordnung in der Gemeinderatssitzung vom 14.10.2020 einstimmig beschlossen. Als Tag der Abstimmung wurde **Sonntag der 29. November 2020** festgelegt.
- Die Verordnung wurde noch am 14.10.2020 durch Anschlag kundgemacht.

Stimmberechtigung

- a. Stimmberechtigt sind alle Gemeindemitglieder, die spätestens mit Ablauf des Tages der Abstimmung das 16. Lebensjahr vollendet haben und das Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen.
 - b. Ob die Voraussetzungen nach Abs 1 zutreffen, ist, abgesehen vom Abstimmungsalter, nach dem Stichtag zu beurteilen.
 - c. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.
- Der Stichtag im gegenständlichen Fall ist der 14.10.2020. Die Stimmlisten müssen vom 04.11. bis 13.11.2020 öffentlich aufgelegt werden. Mit 13.11.2020 endet die Einspruchsfrist betreffend der Stimmlisten.
 - Vier Wochen, vom 30.10.2020 bis zum Tag der Abstimmung, muss die Verordnung im Gemeindeamt und eine Information über den Zweck und die Wirkung der Volksabstimmung aufgelegt werden.

Ihr Bürgermeister
Ernst Horvath